REGIONALLIGA WEST – DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN 2024/2025

§ 1 VORBESTIMMUNG

Die Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga West richten sich nach den ÖFB- Richtlinien für die Regionalligen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes. Sie werden von der Regionalliga-Kommission erlassen.

§ 2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die administrative und organisatorische Geschäftsführung der Regionalliga während des Spieljahres obliegt den Geschäftsstellenleitern der Fußballverbände von Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

§ 3 SPIELPLAN UND SPIELTAGE

- Die Meisterschaftsspiele der Regionalliga West werden nach einem von den Geschäftsstellenleitern bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Meisterschaft einvernehmlich bestimmten Spielplan ausgetragen. Für den Fall, dass das Einvernehmen nicht oder nicht bis zum vorgesehenen Termin erreicht wird, entscheidet die Regionalliga- Kommission.
- 2) a) Spieltag ist der in der Auslosung angeführte Termin.
 - b) Ist dieser ein Samstag, bedürfen Abweichungen auf den nachfolgenden Sonntag des gleichen Wochenendes durch den Platzverein in der Regel keiner Genehmigung.

Die Ausnahmen, sofern als Spieltage festgelegt:

- * Karsamstag
- * Samstag vor Muttertag
- * Pfingstsamstag
- c) Ist dieser ein Sonntag, bedürfen Abweichungen auf den vorausgehenden Samstag ebenfalls keiner Genehmigung.
- d) Meisterschaftsspiele zwischen Vorarlberger und Salzburger Vereinen sind grundsätzlich an Samstagen auszutragen.
- e) Spiele am Freitag sind im beidseitigen Einvernehmen grundsätzlich möglich.
- f) Für verbandsinterne Paarungen können die Verbände eigene Regelungen treffen
- 3) Bei Terminnot kann die Geschäftsführung auch Wochentagstermine anordnen.

§ 4 ERSATZTERMINE

- Fällt eine ausgeloste Runde zur Gänze wegen Schlechtwetters oder sonstigen Einflüssen höherer Gewalt aus, so wird die betreffende Runde von der Geschäftsführung neu angesetzt.
- 2) Einzelne ausgefallene Spiele sind grundsätzlich am darauffolgenden Mittwoch, bei gegenseitigem Einvernehmen der Vereine und unter Verständigung der Geschäftsführung auch am Dienstag oder Donnerstag nachzutragen.
- 3) Über die endgültige Ansetzung des Nachtragsspieles entscheidet die Geschäftsführung.

§ 5 SPIELVERSCHIEBUNGEN UND SPIELABSAGEN

- Verlegungen von Regionalligaspielen sind auch im gegenseitigen Einvernehmen nur mit Genehmigung der Geschäftsführung möglich. Rückverlegungen werden allerdings überhaupt nicht und Vorverlegungen ausschließlich nur aus triftigen Gründen bewilligt.
- Über rechtzeitige Spielabsagen wegen schlechter Bodenverhältnisse bestimmt der Landesverband, in dessen Bereich das Spiel stattfindet, oder der von ihm nominierte Schiedsrichter. Den § 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB kann ein Verein nicht in Anwendung bringen. Zur Vermeidung von Kosten steht dem veranstaltenden Verein das Recht zu, einen von der Geschäftsführung nominierten Verbandsbeobachter oder Verbandsschiedsrichter zu ersuchen, die Platzkommissionierung so vorzunehmen, dass der Spielgegner und das Schiedsrichterteam noch vor der Abreise zum Spielort von einer eventuellen Spielabsage verständigt werden kann. In jedem Fall sind nach einer erfolgten Spielabsage der Gegner und das Schiedsrichterteam unverzüglich davon zu verständigen.
- 3) Die Vereine der Regionalliga West sind nicht verpflichtet, zu Meisterschaftsspielen anzutreten, wenn der Wetterbericht des ORF für die Landeshauptstadt, in deren Bereich die Begegnung zur Austragung gelangen soll, meldet, dass die Temperatur um 7 Uhr früh weniger als 6 Minusgrade betrug.
- 4) Ein Verein ist weiters nicht verpflichtet, am festgesetzten Termin mit seiner Ersten Kampfmannschaft darunter sind auch die Amateurmannschaften der Klubs der Österreichischen Fußball-Bundesliga zu verstehen zu einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga anzutreten, wenn er
 - a) mindestens einen nicht mehr nachwuchsspielberechtigten Spieler für ein Auswahlspiel des ÖFB oder eines Landesverbandes in einem ÖFB-Bewerb oder
 - b) mindestens zwei Nachwuchsspieler, welche innerhalb der letzten sechs Monate für den betreffenden Verein an mindestens zwei Meisterschaftsspielen der Regionalliga teilgenommen haben, für ein Auswahlspiel des ÖFB
 - abstellen muss und sein diesbezüglicher Antrag bis spätestens am zehnten Tag vor dem Spiel bei der zuständigen Verbandsgeschäftsstelle eingelangt ist.
- 5) Zwischen der Ansetzung eines Meisterschafts- und eines Auswahl-Pflichttermins muss ein freier Tag eingehalten werden.
- 6) Zwischen zwei Pflichtterminen muss ein freier Tag eingehalten werden.

§ 6 PLATZWAHL

- 1) a) Die im Spielplan erstgenannten Vereine sind Veranstalter.
 - b) Die Geschäftsführung der Regionalliga West kann in triftigen Fällen einstimmig einen Platzwahltausch anordnen.
- 2) Hin- und Rückspiel dürfen nicht auf der gleichen Sportanlage ausgetragen werden, wenn nur einer der beteiligten Vereine in diesem Ort seinen Wohnsitz hat. Ausnahmen kann die Geschäftsführung genehmigen.
- 3) Ein Platzwahltausch (Umkehrung der Veranstalterpflichten) ist nur mit Zustimmung der Geschäftsführung gestattet.

§ 7 PLATZORDNUNG

- 1) Es gelten die ÖFB-Bestimmungen "Mindestanforderungen Infrastruktur für Regionalligen".
- 2) Auf der Laufbahn, am Spielfeld oder auf den Betreuerbänken dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten. Die Vereine haben Sorge zu tragen, dass für Funktionäre, Trainer, Masseure und Auswechselspieler mindestens zwölf Plätze in Form von Sesseln oder Bänken bereitstehen, die überdacht sein müssen. Die genannten Mannschaftsbetreuer haben sich auf diesen Plätzen aufzuhalten, und es dürfen jeweils nur zwei Betreuer über ausdrückliche Aufforderung durch den Schiedsrichter das Spielfeld betreten.
- 3) Auf allen Sportplätzen der Regionalliga West ist eine "technische Zone" vorzusehen. Diese Zone ist mit Begrenzungslinien zu markieren und erstreckt sich vier Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis zu 50cm an die Seitenlinie heran. Der zuständige Landesverband kann Ausnahmen genehmigen. In der technischen Zone dürfen sich nur jene Personen (Auswechselspieler und Betreuer) aufhalten, deren Namen vor Spielbeginn im Online-Spielbericht eingetragen wurden. Zu jedem Zeitpunkt kann nur eine dieser Personen taktische Weisungen erteilen. Die technische Zone darf nur in Ausnahmefällen verlassen werden, z. B. wenn es der Schiedsrichter gestattet, einen verletzten Spieler auf dem Feld zu behandeln.
- 4) a) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen. Die Mindestzahl geeigneter Ordner beträgt zehn; die Namen der anwesenden Ordner sind vor dem Meisterschaftsspiel in den Online-Spielbericht einzutragen, ebenso sind der Ordnerobmann und sein Stellvertreter anzuführen. Die Ordner sind verpflichtet, bis zum Schluss der Veranstaltung sichtbar Ordnerwesten zu tragen und haben dem Schiedsrichter, den Schiedsrichter-Assistenten sowie der Gastmannschaft bis zur Abfahrt mit den eigenen Kraftfahrzeugen bzw. mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vom Spielort entsprechenden Schutz zu gewähren.
 - b) Bei Spielen der Regionalliga West trifft die unter Punkt a) angeführte Pflicht auch den Gastverein, und zwar für jene Zuschauer, die diesem zuzurechnen sind (§ 20 der Meisterschaftsregeln des ÖFB bzw. § 116 der ÖFB Rechtspflegeordnung).
- 5) Das bei Pflichtspielen vorgeschriebene Sanitätsmaterial richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wird.
- 6) In Schiedsrichterkabinen darf nicht geraucht werden.
- 7) Der veranstaltende Verein hat dem Gastverein kostenlos pro Mannschaft 4 I Mineralwasser (Tee), dem Schiedsrichterteam 1 I in die Kabine zu stellen.

§ 8 BEGINNZEITEN

- 1) Verbandszeiten:
 - a) Für Samstag-Spiele gelten einheitlich folgende letzte Beginnzeiten:

1.1.-15.3. 15.00Uhr 16.3.-Beginn der Sommerzeit 15.30 Uhr Sommerzeit-30. 4. 17.00 Uhr 1. 5.-31. 8. 18.00 Uhr 1.9. – Ende Sommerszeit 15.30 Uhr Ende Sommerzeit – 31.12. 14.00 Uhr

- b) Bei ausgefallenen Meisterschaftsspielen, die wochentags nachzutragen sind, gilt 17:30 Uhr als Verbandszeit. Verfügt die Sportanlage, auf welcher das Nachtragsspiel auszutragen ist, über keine zugelassene Beleuchtungsanlage und ist die Austragung des Nachtragsspieles ohne diese nicht möglich, so hat die Geschäftsführung über die Ansetzung des Nachtragsspieles gesondert zu entscheiden.
- c) Der platzwählende Verein ist verpflichtet, die Anstoßzeiten vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftshalbjahres zu einem von der Geschäftsführung vorgegebenen Termin im Netzwerk Fußball-Online einzugeben. Vor Meldung der Spieltermine sind von den Vereinen die Trikotfarben bzw. der Sportplatz mit genauer Adresse und Wegbeschreibung in den dafür vorgesehenen Feldern des Netzwerk Fußball-Online einzutragen.
- d) Die Änderung einer bereits bekannt gegebenen Anstoßzeit muss spätestens 10 Tage vor dem Spiel im Fußball-Online vollzogen werden, wobei der ursprüngliche und der neue Tag der Durchführung zur Frist zählen.
- e) Falls die Durchführungsbestimmungen der Regionalliga West nichts anderes vorschreiben, können alle Pflichtspiele zu anderen, nie aber später als zu den letzten Verbandszeiten gespielt werden, es sei denn, die Voraussetzungen zur Abwicklung eines Flutlichtspieles sind gegeben.
- 2) Anstoßzeiten:
 - a) Regionalligaspiele vor 14.00 Uhr sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
 - b) Regionalligaspiele zwischen Vorarlberger und Salzburger Vereinen können nur im gegenseitigen Einvernehmen an Sonntagen ausgetragen werden.
 - c) Für verbandsinterne Paarungen gelten die Regelungen des zuständigen Landesverbandes.
 - d) Spiele, denen entscheidende Bedeutung um den Auf- und Abstieg zukommt, müssen in der letzten Runde zur gleichen Zeit angesetzt werden.
- 3) Wartezeiten:
 - a) Die Wartezeit bei Regionalligaspielen beträgt für den veranstaltenden Verein 10 Minuten und für den Gastverein 20 Minuten, sofern dieser aus einem anderen Bundesland kommt.
 - b) Für den Schiedsrichter ist keine Wartezeit vorgesehen. Ein verspätet eintreffender Schiedsrichter hat auch nicht das Recht, ein begonnenes Spiel abbrechen zu lassen, um es selbst zu leiten.

§ 9 SPIELREGELUNGEN

- Die Austragung von Meisterschaftsspielen bei Flutlicht ist unter der Voraussetzung gestattet, dass die Beleuchtungsanlage den ÖFB-Bestimmungen "Mindestanforderungen Infrastruktur für Regionalligen" entspricht, vom zuständigen Landesverband kommissioniert und für Pflichtspiele der Regionalliga freigegeben wurde.
- 2) Die Austragung von Meisterschaftsspielen auf Kunstrasen ist unter der Voraussetzung gestattet, dass das Kunstrasenspielfeld den ÖFB-Bestimmungen "Mindestanforderungen Infrastruktur für Regionalligen" entspricht, vom zuständigen Landesverband kommissioniert und für Pflichtspiele der Regionalliga freigegeben wurde. Der Heimverein ist verpflichtet, im dafür vorgesehenen Feld des Netzwerk Fußball-Online die gegnerischen Vereine auf die Vorschriften für Ausrüstung und Spielbekleidung hinzuweisen.
- 3) Die Abwicklung des Spielbetriebes in der Regionalliga West erfolgt ausschließlich im Netzwerk Fußball-Online. Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass ein geeignetes Eingabegerät mit Internetanbindung zur Abwicklung des "Online-Spielberichtes" zur Verfügung steht. Die Bearbeitung des Spieles durch den Heim- und Gastverein im Online-Spielbericht muss spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen sein. Der Spielerpass dient der Identitätskontrolle und wird für jeden Spieler in digitaler Form im "Fußball-Online" System hinterlegt. Die Spielerpässe der nominierten Spieler sind vor Beginn des Spieles vom Schiedsrichter über das "Fußball-Online" System zu kontrollieren. Im Falle der Nichtverfügbarkeit des "Fußball-Online" Systems ist die Identität der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters durch einen geeigneten Identitätsnachweis nachzuweisen. Für die Bestätigung der Spielberechtigung ist der jeweilige Verein verantwortlich. Dem verantwortlichen Funktionär des Gegners ist auf dessen Verlangen über das "Fußball-Online" System Einsicht in die digitalen Spielerpässe der am Spielbericht angeführten Spielerinnen zu gewähren.
- 4) Der Heimverein ist berechtigt, in seinen Vereinsfarben anzutreten; diese müssen dem Gegner mit der Spielverständigung bekanntgegeben werden. Eine Änderung der Spielkleidung ist dem Gastverein spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin mitzuteilen. Erscheint der Gastverein dennoch mit einer ähnlichen oder gleichen Spielkleidung wie der Heimverein, ist dieser verpflichtet, dem Gastverein eine Ersatzgarnitur zur Verfügung zu stellen. Die pauschalen Reinigungskosten in Höhe von € 40,-- sind vom Gastverein an Ort und Stelle zu begleichen.
- 5) Es dürfen pro Spiel bis zu fünf Spieler in der regulären Spielzeit ausgewechselt werden, wobei jedem Verein maximal drei Auswechselgelegenheiten zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Vornahme einer Auswechslung durch beide Vereine gilt dies als jeweils eine Auswechslungsgelegenheit pro Verein. Neben den Auswechslungsgelegenheiten während der Spielzeit in der regulären Spielzeit stehen zur Ausschöpfung des Auswechselkontingents jedenfalls die Halbzeitpause zur Verfügung.
 - Bis zu sechs Ersatzspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) sind vor Beginn des Spieles zu nominieren und in die Passkontrolle einzubeziehen. Diese haben sich während des Spieles auf der Ersatzspielerbank aufzuhalten.

§ 10 SPIELERFRAGEN

- 1) Die Spielberechtigung leitet sich aus dem "Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler" ab.
- 2) Spieler der Vereine haben auf ihren Sporthemden (Rücken) Nummern zu tragen. Alle Spieler müssen im Online-Spielbericht unter der Nummer eingetragen sein, die sie auf ihren Sporthemden tragen. Verstöße sind vom zuständigen Landesverband mit Ordnungsstrafen zu ahnden.
- 3) Die Farbe der Spielkleidung muss sich grundsätzlich von jener des Schiedsrichters unterscheiden. Der Torhüter muss eine Sportkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet.
- 4) Die Vereine sind verpflichtet, den Mannschaftskapitän am linken Arm mit einer deutlich erkennbaren, mindestens 5 cm breiten Armbinde zu kennzeichnen.
- 5) An den Meisterschaftsspielen der Regionalliga West dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des Regulativs und der Bestimmungen über Spielerpässe sowie der Bestimmungen über den Nachwuchsspielbetrieb für ihren Verein meisterschaftsspielberechtigt sind. Nachwuchsspieler, die am Spieltag das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in Kampfmannschaften spielberechtigt.
- 6) a) Im Spieljahr 2024/2025 müssen vier Spieler die für eine U23 Mannschaft spielberechtigt sind (Stichtag 1.1.2002 oder jünger) im Online-Spielbericht eingetragen werden. Einer der vier genannten Spieler muss bereits in der Grundaufstellung aufscheinen.
 - b) Jeder Verstoß gegen diese Regelung zieht eine Strafverifizierung nach sich.
- 7) Die Teilnahmebestimmungen für Amateurmannschaften von Bundesligavereinen werden durch die ÖFB "Bestimmungen über die Teilnahme von Amateurmannschaften der Vereine der Österreichischen Fußball-Bundesliga in den Bewerben der Landesverbände" vorgegeben.

§ 11 SCHIEDSRICHTERANGELEGENHEITEN

- 1) Besetzung
 - a) Die Besetzung überregionaler Meisterschaftsspiele erfolgt durch jenen Landesverband, dessen Vereine am Spiel nicht beteiligt sind.
 - b) Landesinterne Paarungen werden durch den zuständigen Landesverband besetzt.
 - c) Den Vereinen steht die Anforderung eines neutralen Schiedsrichterteams, das keinem der drei Landesverbände angehört, über die Geschäftsführung der Regionalliga West, zu. Darüber entscheidet die Regionalliga-Kommission in bestimmten, von ihr als zweckmäßig erachteten, Fällen. Alle anfallenden Kosten für das Schiedsrichterteam hat der anfordernde Verein zu tragen. Die Geschäftsführung kann ihrerseits bei entscheidenden Spielen einen Landesverband beauftragen, diese zu besetzen.
 - d) Die Geschäftsführung der Regionalliga West kann für bedeutende Meisterschaftsspiele (z.B. Auf- und Abstieg) einen vierten Offiziellen vorschreiben. Die Besetzung erfolgt durch jenen Verband in dessen Bereich das Spiel stattfindet.

- 2) Vor dem Spiel sind vom Platzverein nachstehende Entschädigungen zu bezahlen:
 - a) € 625,00 Pauschalbetrag bei Vorarlberger Schiedsrichterteams in Salzburg sowie Salzburger Schiedsrichterteams in Vorarlberg.
 - b) € 475,00 Pauschalbetrag bei Spielen in Tirol und für Tiroler Schiedsrichterteams.
 - c) Bei verbandsinternen Paarungen richten sich die Sätze nach den Gebühren des betreffenden Landesverbandes.
 - d) Der Verdienstentgang an Wochentagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage) beträgt für überregionale Spiele pro Schiedsrichterteam € 90,00.
- 3) Findet ein Pflichtspiel zum angesetzten Zeitpunkt nicht statt und ist das nominierte Schiedsrichterteam zum Spielort angereist, hat dieses Anspruch auf die in seinem Landesverband für solche Fälle festgelegten Gebühren.
- 4) Online-Spielbericht:
 - Der mit der Leitung des Spieles beauftragte Schiedsrichter hat die Administration des Online-Spielberichtes abzuwickeln und Berichte über besondere Vorkommnisse (Spielfeldverweise, Ausschreitungen etc.) bis spätestens am Tag, der dem Spiel folgt, im Online-Spielbericht zu vermerken.
- 5) Erscheinen am Sportplatz:
 - Das Schiedsrichterteam ist verpflichtet, mindestens 45 Minuten vor der festgelegten Anstoßzeit am Spielort zu erscheinen sofern nicht wetterbedingte Umstände eine frühere Anwesenheit erfordern.

§ 12 FINANZIELLE REGELUNGEN

- 1) Einnahmen und erwachsende Spesen
 - a) Die Einnahmen aus den Meisterschaftsspielen verbleiben dem Veranstalter.
 - b) Jeder Verein hat die ihm erwachsenden Spesen selber zu tragen.
 - c) Bei Wiederholungsspielen sind die Nettoeinnahmen zu teilen.
 - d) Die Eintrittspreise werden vom Veranstalter festgesetzt.
- 2) Nichtantreten und Nichtaustragung
 - a) Auf die Austragung eines Meisterschaftsspieles kann nicht verzichtet werden. Bei unberechtigtem Nichtantreten einer Mannschaft hat der schuldige Verein dem geschädigten Verein zu zahlen:
 - € 730,00 bei Paarungen zwischen Tiroler und Vorarlberger und Tiroler und Salzburger Vereinen und
 - $\,$ $\,$ $\,$ $\,$ 870,00 bei Paarungen zwischen Salzburger und Vorarlberger Vereinen, wenn er veranstaltender Verein ist.
 - € 1.450,00 bei Paarungen zwischen Tiroler und Vorarlberger und Tiroler und Salzburger Vereinen und
 - € 1.820,00 bei Paarungen zwischen Salzburger und Vorarlberger Vereinen,

wenn er reisender Verein ist.

In diesen Schadenersatzbeträgen sind alle Auslagen des Veranstalters enthalten. Strafen gemäß den Strafvorschriften werden unabhängig davon ausgesprochen.

- b) Wird ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden Vereine nicht ausgetragen oder abgebrochen und ist der Gastverein bereits angereist, so haben die beiden Vereine die Kosten des reisenden Vereines nach den Bestimmungen des Landesverbandes zu tragen, wenn es sich um interne Paarungen und, wie folgt, wenn es sich um überregionale Paarungen handelt: Der angereiste Verein kann die ermäßigten Fahrtkosten pro Mannschaft für 20 Personen, Schnellzug 2. Klasse, sowie eine Spesenpauschale von € 11,00 je Person in Rechnung stellen. Die sich so ergebenden Kosten sind zu gleichen Teilen zu tragen. Alle übrigen Ausgaben gehen zu Lasten des jeweiligen Vereines.
- 3) Kommt ein Verein seiner Teilnahmeverpflichtung nicht nach oder verweigert er während des laufenden Bewerbes seine weitere Teilnahme, hat er ein Pönale von € 3.630,00 für die Kampfmannschaft an seinen zuständigen Landesverband zu entrichten.

§ 13 EINTRITTSKARTEN

- 1) Der Platzverein muss dem Gastverein 30 Freikarten (einschließlich Aktive) zur Verfügung stellen. Diese sind an der Hauptkasse zu hinterlegen.
- 2) Funktionäre und Schiedsrichter des Salzburger, Tiroler und Vorarlberger Fußballverbandes sind bei Vorweis ihrer Legitimation Fußballveranstaltung einzulassen. Sie haben Anspruch auf einen Sitzplatz. Vorstandsmitglieder der Landesverbände und das nominierte Schiedsrichterteam haben zudem Anrecht auf die Mitnahme einer Begleitperson.
- 3) Besitzer von ÖFB-Legitimationen erhalten eine Sitzplatz-Freikarte.
- 4) Sportberichterstatter der Zeitungen, der Nachrichtenagenturen und des ORF haben ebenfalls freien Eintritt und Anspruch auf Sitzplätze.
- 5) Olympia-Medaillenträgern ist freier Eintritt zu gewähren.
- 6) Verstöße ahnden die Landesverbände gemäß ihren Bestimmungen.

§ 14 STRAFWESEN UND GNADENRECHT

- 1) Automatisches Spielverbot
 - Ausgeschlossene Spieler oder solche, die vom Schiedsrichter wegen eines Vergehens im Sinne der ÖFB-Rechtspflegeordnung angezeigt wurden, befinden sich automatisch bis zu einer Entscheidung der Strafausschüsse der drei Verbände in Suspens.
- 2) Straffolgen nach Verwarnung
 - a) Ein Spieler, der durch Vorweisen der gelben Karte insgesamt fünfmal verwarnt wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt.
 - b) Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verbüßten automatischen Sperre weitere vier Verwarnungen, so ist er für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel neuerlich automatisch gesperrt.
 - c) Im Falle eines Feldverweises wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt.
 - d) Wird ein Spieler vom Schiedsrichter angezeigt und dafür von der zuständigen Strafinstanz gesperrt, ist eine im Spiel ausgesprochene Verwarnung dennoch zu zählen

- e) Bei einem Spielabbruch werden die im Spiel ausgesprochenen Verwarnungen gezählt.
- f) Die Vereine sind vom Schiedsrichter von der Verhängung der gelben Karte durch Eintragung im Online-Spielbericht zu informieren, welche diese ihrerseits mittels digitaler Unterschrift (Benutzername und Passwort) zu bestätigen haben.
- g) Führt ein Spieler in der Winterübertrittszeit einen Wechsel zu einem Verein der Regionalliga West durch, werden die bei seinem bisherigen Verein ausgesprochenen Verwarnungen übernommen.
- h) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung
- 3) Verbüßung von Pflichtspielsperren:

GELBE KARTE

(Sperre nach 5./9./13. Etc. Karte):

- Gesperrt für das nächste Meisterschaftsspiel
- Spielberechtigt f
 ür ÖFB-Cup und Landesverband Cup
- Verwarnungen werden auf das nächste Spieljahr nicht übertragen

GELB/ROTE KARTE:

- Gesperrt für das nächste Meisterschaftsspiel
- Spielberechtigt f
 ür ÖFB –Cup und Landesverband Cup
- Ausschlüsse mittels Gelb/Roter Karte werden auf das nächste Spieljahr nicht übertragen

ROTE KARTE/ANZEIGE

- Sperre wird bewerbsübergreifend angerechnet die für nächsten Pflichtspiele in Meisterschaft, ÖFB-Cup oder Landesverbands-Cup
- Pflichtspielsperren werden auf das nächste Spieljahr übertragen
- 4) Das Begnadigungsrecht bei Spielern, Funktionären und Mitgliedern von Regionalligavereinen obliegt ausschließlich der Regionalligakommission, sofern die Bestrafung in Zusammenhang mit der Abwicklung der Regionalliga-Meisterschaft stand.

§ 15 WERTUNGSKRITERIEN BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES BEWERBES

Wenn die Meisterschaft der Regionalliga West abgebrochen wird, entscheidet die Regionalliga-West-Kommission über die Wertung, wobei § 13a der ÖFB-Meisterschaftsregeln als Entscheidungsgrundlage herangezogen und wie folgt umgesetzt wird:

- Grundvoraussetzung für eine Wertung ist, dass jede Mannschaft des Bewerbes zumindest einmal gegen jede andere Mannschaft gespielt hat. Dabei ist es unerheblich, ob das für die Wertung heranzuziehende Spiel in der Hin- oder Rückrunde stattgefunden hat.
- 2) Wird der Bewerb bei einer unterschiedlichen Anzahl von Spielen abgebrochen, wird jene Tabelle herangezogen, in der alle Mannschaften eine idente Anzahl von Spielen absolviert haben. Runden, die nicht zur Gänze ausgetragen wurden, werden nicht berücksichtigt.
 - a) hat nach Feststellung der Tabelle nicht jede Mannschaft mindestens einmal gegen jede andere Mannschaft gespielt, gibt es keine Wertung.
 - b) hat nach Feststellung der Tabelle jede Mannschaft mindestens einmal gegen jede andere Mannschaft gespielt, wird gewertet und der Auf- und Abstieg gem. Pkt. 5 des Regionalliga-West-Statuts geregelt.

3) Der Regionalliga-West-Kommission obliegt es, nicht geregelte Fälle bzw. Sonderfälle durch Beschlussfassung zu regeln.

§ 16 SONSTIGES

In allen diesen Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die RL-Kommission im Sinne der Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB und aufgrund der üblichen Gepflogenheiten des Spielbetriebes.